



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT ♦ GRABLEGE DER HOHENZOLLERN

Verordnung

der Stadt Heilsbronn über öffentliche Anschläge (AnschlagsVO) vom 11.03.1999

Die Stadt Heilsbronn erläßt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl. S. 222) folgende

Verordnung

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate aller Art, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen, Tafeln und Zettel, welche an festen Gegenständen, wie Häusern, Mauern, Toren, Zäunen, Bäumen und dergleichen angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind.
- (2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfaßt werden. Diese unterliegen den Bestimmungen der Art. 2, 11 und 62 BayBO sowie den hierzu erlassenen Vorschriften.

§ 2

Beschränkung auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, öffentliche Anschläge der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art außerhalb der von der Stadt Heilsbronn zugelassenen Anschlagtafeln anzubringen. Dies gilt auch für Darstellungen durch Bildwerfer.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, welche mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten an Schaufenstern angebracht sind.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während eines Zeitraumes von sechs Wochen vor dem Wahltermin auch außerhalb der in § 2 Satz 1 genannten Stellen Anschläge anbringen, falls und solange es diejenigen gestatten, die über diese Stellen verfügen dürfen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller, Partei-

en und Wählergruppen bei Volksentscheiden während vier Wochen vor dem Abstimmungstermin. Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutzgesetz unterliegen.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich tätiger Vereinigungen fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (4) Die Stadt Heilsbronn kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 2 Abs. 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Anschlagflächen anbringt oder Darstellungen durch Bildwerfer durchführt,
2. die zeitlichen Beschränkungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 nicht beachtet oder entgegen § 3 Abs. 2 Anschläge an Baudenkmalern anbringt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilsbronn, den 11.03.1999

Stadt Heilsbronn

Träger

1. Bürgermeister